

Die Testierunfähigkeit im Erbscheinsverfahren

Liebe Leserinnen und Leser,

in der Praxis kommen Angriffe gegen die Wirksamkeit eines Testaments in erster Linie als Berufung auf eine „Testamentsfälschung“ oder eben auf die Testierunfähigkeit vor. Wie geht nun der Anwalt taktisch geschickt vor, wenn in seinem neuen Mandat Anhaltspunkte für die Testierunfähigkeit des Erblassers bei Errichtung des ansonsten maßgeblichen Testaments vorliegen?

In dem ersten Gespräch mit dem Mandanten hat der Anwalt nach möglichen Hinweisen auf die Testierunfähigkeit im Zeitpunkt der Testamentserrichtung zu fragen. Dabei ist klarzustellen, dass es auf den Gesundheitszustand des Testierenden bei seinem Ableben nicht ankommt. Ideal ist es, wenn der Erblasser im maßgeblichen Zeitraum bzw. davor in psychiatrischer oder entsprechender Behandlung war. Dann kann auf Patientenakten zurückgegriffen werden. Ärzte, die den Erblasser behandelt hatten, können sich aber in diesem frühen Stadium des Mandatsverhältnisses auf ihre ärztliche Schweigepflicht berufen (nicht innerhalb der Beweisaufnahme durch das Gericht). Aber vielleicht hatte der Erblasser Arztbriefe etc. seinem Angehörigen gegeben, die nun verwertet werden können. War eine Betreuung angeordnet, kann das in diesem Verfahren eingeholte medizinische Gutachten berücksichtigt werden. Zudem ist nach auffällige Verhaltensweisen zu fragen: Von *Krug* stammt das plakative Beispiel, dass jemand die Zeitung falsch herum gelesen hat. Gibt es Zeugen? Auch der Gesundheitszustand ist zu beleuchten; so kann ein Schlaganfall ein erster Hinweis auf die Testierunfähigkeit darstellen.

Da ein Erbscheinsverfahren bzw. eine Erbenfeststellungsklage mit durchaus erheblichen Kosten verbunden sind, empfiehlt es sich, auf Basis der vom Mandanten zu erhaltenden Unterlagen und Verhaltensweisen ein kurzes Privatgutachten von einem Facharzt für Psychiatrie oder Nervenheilkunde bzw. mit entsprechender Qualifikation erstellen zu lassen. Wenn danach die Berufung auf die Testierunfähigkeit hoffnungslos ist, sollte das Testament akzeptiert werden.

Andernfalls hat der Mandant entweder einen Erbscheinsantrag zu stellen bzw. die Zurückweisung des Erbscheinsantrages eines anderen Beteiligten zu beantragen. Dabei hat er möglichst viele Anhaltspunkte zugunsten der Testierunfähigkeit vorzutragen und zu beweisen (Zeugenaussagen, Patientenunterlagen), die ihm zur Verfügung stehen. Natürlich sollte auch das ggf. eingeholte Privatgutachten in das Erbscheinsverfahren eingeführt werden. Das Ziel besteht darin, den Richter davon zu überzeugen, dass er die Testierunfähigkeit für möglich hält. Das Gericht hat dann von Amts wegen zu ermitteln (§ 26 FamFG). Dies ist – neben den Kosten – ein entscheidender Vorteil gegenüber der Erbenfeststellungsklage aus der streitigen Gerichtsbarkeit. Oft werden erst Zeugen vernommen. Bestätigt sich der „Verdacht“, holt das Gericht regelmäßig ein Sachverständigengutachten ein. Ein Anwalt ist gut beraten, wenn er dieses durch seinen Privatgutachter überprüfen lässt. Dessen Argumente kann er dann schriftsätzlich vortragen.



Einige Notare weisen gerne und oft daraufhin, dass bei den von ihnen beurkundeten letztwilligen Verfügungen auch die Frage der Testierfähigkeit berücksichtigt wird. Das sehen sie als Vorteil im Vergleich zum handschriftlichen Testament an. Davon sollte sich aber keiner entmutigen lassen, sich bei Bestehen hinreichender Anhaltspunkte dennoch auf die Testierunfähigkeit zu berufen. Nur spezielle Mediziner – auch Hausärzte sind zu dieser Frage nicht ausreichend sachkompetent – können sichere Aussagen treffen.

Weiterer Aspekt: Ein „notarielles“ Testament gilt nach § 2256 BGB als widerrufen, wenn die in amtliche Verwahrung genommene Urkunde dem Erblasser zurückgegeben wird. Mithin stellt die Rücknahme einen Widerruf dar; bei einem Widerruf handelt es sich um eine letztwillige Verfügung, die nur bei Testierfähigkeit wirksam ist. Also muss der Zurücknehmende bei der Rücknahme testierfähig gewesen sein. Ob dies der Rechtspfleger stets zweifelsfrei beurteilen kann, ist zu bezweifeln. Auch dies hat der Anwalt innerhalb solcher Mandate zu beachten.

Was bedeutet das für die Testamentserrichtung für den Anwalt und den Notar? In Zweifelsfällen sollte ein Attest von einem speziellen Mediziner eingeholt werden. Der Hausarzt reicht nicht! So können ein eingeholtes Attest und eine bei dem Arzt vorhandene Patientenakte nach dem Erbfall größere Konflikte und diverse gerichtliche Verfahren verhindern. Rein taktisch ist zu entscheiden, ob das Attest als Anlage dem Testament beigelegt werden sollte. Ich rate davon ab: Es belegt, dass „man“ sich bei Testamentserrichtung nicht ganz sicher war. Das könnte nach dem Erbfall erst einen Beteiligten auf die Idee bringen, sich auf die Testierunfähigkeit zu berufen. Sobald sich indes nach dem Erbfall ein Beteiligter auf die Testierunfähigkeit beruft, sollte das vorsorglich eingeholte Attest vorgelegt werden.

Dies vorausgeschickt wünsche ich Ihnen viel Freude bei der Lektüre dieses Themenheftes zum sehr praxisrelevanten Fragen der Testier(un)fähigkeit.

Claus Henrik Horn

Ihr
Claus-Henrik Horn
Rechtsanwalt und Fachanwalt für Erbrecht, Düsseldorf